

II-11258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/58-2/1990

1010 Wien, den 23. Mai 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 2280 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten PROBST,
HUBER an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales, betreffend getrennte
Bauernpensionsauszahlung (Nr.5315/J)

5235 IAB
1990-05-23
zu *5315 IJ*

Frage 1:

Halten Sie es für erstrebenswert, die geteilte Auszahlung einer Bauernpension nach § 71 Abs.4 BSVG ohne gesonderte Antragstellung zu gewährleisten; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Leistungsrecht der gesamten Sozialversicherung ist durchgehend vom Antragsprinzip beherrscht, weil andernfalls eine ökonomische Vollziehung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften bezüglich der Entscheidungen über Leistungsansprüche nicht möglich wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind lediglich in der Unfallversicherung vorgesehen, wenn der Arbeitsunfall vom Dienstgeber gemeldet worden ist. In diesem Fall erscheint eine Antragstellung entbehrlich, weil dem Versicherungsträger durch die Meldung der Leistungsfall bekannt geworden ist.

Die im Zuge der 13. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 751/88, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vorgesehene Teilung der Bauernpension zwischen dem Anspruchsberechtigten und seinem Ehegatten folgt dem Grundsatz der Leistungsgewährung über Antrag, weil die Pensionsteilung an Tatbestände geknüpft ist, deren Erfüllung dem Versicherungsträger ohne Antragstellung nicht bekannt ist und nur im Wege einer Überprüfung sämtlicher laufender Pen-

- 2 -

sionsfälle erhoben werden könnte. Eine solche Vorgangsweise hätte aber eine übermäßige Belastung der Administration des Versicherungsträgers zur Folge und wäre vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie ohne Zweifel als nicht vertretbar anzusehen. Dazu kommt noch, daß der Pensionsanspruch ein höchstpersönliches Recht darstellt, in das nach einhelliger Meinung des Gesetzgebers nur eingegriffen werden sollte, wenn dies der anspruchsberechtigte Ehepartner verlangt.

Ich halte es daher aus den angeführten Gründen für nicht erstrebenswert, eine Teilung der Bauernpension ohne Antragstellung zu ermöglichen.

Frage 2:

Wenn ja, werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zuleiten, der eine solche Regelung enthält?

Antwort:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Frage 3:

Wie kann Ihrer Ansicht nach die geteilte Auszahlung der Pension ohne Antragstellung rechtlich ausgestaltet werden?

Antwort:

Eine Teilung der Bauernpension ohne Antragstellung wäre, wie in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt, mit unvertretbar hohen Verwaltungskosten verbunden und daher nicht vertretbar.

Der Bundesminister:

